

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 25.09.14

und Antwort des Senats

Betr.: Rassistische Diskriminierung

Am 06.09.14 kam es zu einem Fall von rassistischer Diskriminierung auf dem Kiez, der – im Gegensatz zu vielen anderen Fällen – dokumentiert wurde:

Wie das Onlinejournal „MiGAZIN“ (Migration in Germany) auf seiner Internetseite berichtet (<http://www.migazin.de/2014/09/23/rassismus-diskotuer-polizist-sie-touch/>), wurde einem Studenten der Eintritt in zwei Diskotheken verweigert mit der Begründung, der „Ausländer-Anteil“ sei zu hoch. Die eintreffenden Polizeibeamten/-innen legten den Betroffenen in Handschellen und nahmen ihn kurzzeitig in Gewahrsam, es sei eine Gefahrenlage durch den Studenten hervorgerufen worden. „Sie haben nun mal einen ausländischen Touch, egal, ob sie Deutscher sind oder nicht“, bekommt der Student später von einem Polizisten zu hören.

In einem Schriftwechsel vom 11. und 18.09.14 zwischen einer Redakteurin des „Migazin“ und der Pressestelle der Polizei, der uns vorliegt, behauptet die Pressestelle der Polizei, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) fände bei der Zulassung zu Veranstaltungen keine Anwendung – dabei gibt es mittlerweile eine ganze Reihe von zivilgerichtlichen Urteilen, die den Betroffenen auf Grundlage des AGG Schadensersatz zugesprochen haben, teilweise in vierstelliger Höhe (vergleiche nur Amtsgericht Hannover, Urteil vom 14.08.2013, Az. 462 C 10744/12).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Was versteht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde unter rassistischer Diskriminierung?*

Das Verständnis von „rassistischer Diskriminierung“ leitet sich vom „Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung“ her, das am 21. Dezember 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und am 4. Januar 1969 völkerrechtlich in Kraft trat. Artikel 1 dieses Übereinkommens definiert rassistische Diskriminierung als „jede auf der „Rasse“, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“. Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist es das Ziel des Senats, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Im Übrigen wird das Merkmal „Rasse“ von der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG vorgegeben. Die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben an dem problematischen Begriff der „Rasse“ festgehalten, weil das Tatbestandsmerkmal „Rasse“ den sprachlichen Anknüpfungspunkt zu dem Begriff des „Rassismus“ bildet und die hiermit verbundene Signalwirkung – nämlich die konsequente Bekämpfung rassistischer Tendenzen – genutzt werden soll. Theorien, die versuchen, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, werden damit ausdrücklich nicht unterstützt.

2. *Stellt nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die Aussage eines Polizisten/einer Polizistin, „Sie haben nun mal einen ausländischen Touch“, eine rassistische Diskriminierung dar?*

Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Die eingesetzten Beamten haben im Rahmen der Erörterung des Sachverhalts auf die durch die Club-Leitung vorgebrachten Gründe für die Zurückweisung hingewiesen. Dieser Hinweis an sich stellt weder eine Rechtfertigung dieser Gründe noch einen Hinweis auf einen Ansatz für den Klageweg nach AGG dar.

3. *In welcher Form findet im Rahmen der polizeilichen Aus- und Weiterbildung*
 - a) *der Umgang mit rassistischen Diskriminierungen und*
 - b) *die Auswirkung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz auf die polizeiliche Arbeit Berücksichtigung?*

Der Themenkreis „Rassistische Diskriminierung“ wird in der Ausbildung des Laufbahnabschnitts I in verschiedenen Unterrichtseinheiten im Fachbereich Polizeiberufskunde thematisiert. Bereits in der Unterstufe wird dem Auszubildenden der Polizei Hamburg im Rahmen des Themenfeldes „Umgang mit dem Bürger“ beim Einschreiten ein bürgerorientierter Umgang vermittelt. Damit einhergehend werden die Auszubildenden mit Begriffen der professionellen Distanz und einem täterorientierten Arbeiten vertraut gemacht. In diesem Zusammenhang lernen die Auszubildenden bereits frühzeitig auf die Besonderheiten im Umgang mit Menschen nationaler und ethnischer Minderheiten einzugehen. Ferner setzen sich die Auszubildenden des Laufbahnabschnitts I während des ersten Ausbildungsjahres bereits mit dem Gleichstellungsgesetz auseinander. Dies geschieht im Rahmen eines Vortrages mit anschließender Nachbereitung im Unterricht durch die Gleichstellungsbeauftragte der Hamburger Polizei. Darüber hinaus wird das Thema Gleichbehandlung/Gleichstellung im Politikunterricht im Rahmen der Thematik des Grundgesetzes vermittelt.

Die Studierenden der Fachhochschule in der Akademie der Polizei setzen sich im Hauptstudium I in einem Blockseminar „Ethik“ in 30 Stunden intensiv mit Fragen der polizeilichen Handlungsethik und mit den Menschenrechten auseinander. Seit einem Jahr spielt dabei der Komplex „Racial Profiling“ beziehungsweise „Ethnic Profiling“ eine prominente Rolle. Des Weiteren wird im Modul „Polizei und Gesellschaft“ im Umfang von sechs Stunden auf die Themen „Polizeikultur vs. Polizistenkultur“, „Diversität in Polizei und Gesellschaft“ sowie „Gewalt von und an der Polizei“ eingegangen. Im Modul „Jugenddelinquenz“ liegt ein Schwerpunkt auf dem Aspekt, dass Migration für sich gesehen kein kriminogen auffälliger Faktor ist. Weitere Erwähnung findet der Gleichbehandlungsgrundsatz in den Vorlesungsbereichen „Öffentliches Recht“ und „Eingriffsrecht“. Die Problematik der Gleichbehandlung wird darüber hinaus in der „Einsatz- und Führungslehre“ besprochen.

Spezielle Fortbildungslehrgänge im Sinne der Fragestellungen finden bei der Polizei nicht statt; allerdings zieht sich die Thematik „Gleichbehandlung“ als allgemeine polizeiliche Handlungsmaxime durch viele polizeiliche Fortbildungsangebote. So können Fragen der Gleichbehandlung beispielsweise in nachfolgend genannten Lehrgängen thematisiert werden:

- Im Lehrgang „Erweiterung der fachlichen Kompetenz – Schutzpolizei“ werden unter anderem besondere aktuelle polizeiliche Fälle verschiedener Problematiken von den Teilnehmern und/oder den Dozenten eingebracht und besprochen. Hier

könnten auch thematisch einschlägige Ereignisse der geschilderten Art behandelt werden. Weiterhin wird in diesem Lehrgang das polizeiliche Einschreiten bei zivilrechtlichen Streitigkeiten und damit auch Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Hausrecht vorgestellt. Auch in diesem Themenkomplex könnte ein Fall wie der hier vorliegende behandelt werden.

- Besonders im Seminar „Umgang mit Menschen anderer Kulturen“ kann das Thema Diskriminierungserlebnisse allgemein im Rahmen der Information über das Leben von Menschen anderer Kulturen in Hamburg eine Rolle spielen. Bei Gelegenheiten dieser Art werden die verschiedenen Aspekte und rechtlichen Grundlagen polizeilichen Einschreitens diskutiert und aktuell aufbereitet.

4. *Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es bei rassistischer Diskriminierung in Hamburg im Allgemeinen?*

Siehe hierzu Drs. 20/12555 und 20/5200.

5. *Wie viele Anzeigen hat es bei der Polizei seit 2012 gegeben, die im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung standen? In wie vielen Fällen ist es zu Strafverfahren gekommen und mit welchem Ausgang?*

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird bei der Polizei nicht geführt. Straftaten zum Themenfeld „Rassismus“ werden beim Landeskriminalamt, Abteilung Staatschutz, bearbeitet und in der Datei „Politisch Motivierte Kriminalität“ (PMK) als ein Unterthema der „Hasskriminalität“ erfasst. Der Begriff „rassistische Diskriminierung“ ist kein auswertungsfähiges Kriterium der PMK. Die nachfolgende Tabelle weist die im erfragten Zeitraum bis zum Stichtag 29. September 2014 erfassten 19 Ermittlungsvorgänge im PMK-Themenfeld „Rassismus“ aus; die Angaben für 2014 sind vorläufig.

Tatzeit	Delikt*
29.01.2012	§ 185 StGB
12.05.2012	§ 185 StGB
02.06.2012	§ 185 StGB
02.11.2012	§ 130 StGB
01.01.2012	§ 185 StGB
02.05.2012	§ 130 StGB
20.02.2013	§ 226 StGB
27.03.2013	§ 130 StGB
08.06.2013	§ 185 StGB
11.07.2013	§ 130 StGB
13.08.2013	§ 130 StGB
14.09.2013	§ 224 StGB
15.01.2013	§ 130 StGB
05.08.2013	§ 130 StGB
30.08.2013	§ 130 StGB
28.10.2013	§ 130 StGB
10.12.2013	§ 86a StGB
03.05.2014	§ 185 StGB
02.07.2014	§ 185 StGB

* § 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 130 StGB: Volksverhetzung

§ 185 StGB: Beleidigung

§ 224 StGB: Gefährliche Körperverletzung

§ 226 StGB: Schwere Körperverletzung.

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird nicht erfasst, ob Anzeigen im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung standen. Da rassistische Diskriminierung in sämtlichen Deliktsbereichen erfolgen kann, müssten zur Beantwortung dieser Frage alle Verfahren aus den Aktenzeichenjahrgängen 2012 bis 2014 einzeln ausgewertet werden. Insoweit handelt sich um die folgende Anzahl von Verfahren:

	Aktenzeichen-jahrgang 2012	Aktenzeichen-jahrgang 2013	Aktenzeichenjahrgang 2014 (bis 31.08.)
Verfahren gegen bekannte Beschuldigte	139.363	136.414	94.935
Verfahren gegen unbekannte Beschuldigte	154.552	158.897	107.690

Angesichts der vorgenannten Aktenanzahl und der Kürze der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist weder eine Beiziehung der Akten noch die erforderliche Verfahrensauswertung durch die derzeit 4,4 im Dienst befindlichen Dezernenten der zuständigen Hauptabteilung möglich.

6. *Welche Kenntnis hat der Senat über Beschwerden aufgrund rassistischer Diskriminierung bei in Hamburg tätigen Beschwerdestellen, insbesondere bei den öffentlich geförderten?*

Hinsichtlich der am 1. Juli 2014 eröffneten Antidiskriminierungsberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten „amira“ (Träger verikom – Verbund für interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.), liegen derzeit noch keine validen quantitativen und qualitativen statistischen Daten vor. Im Übrigen siehe Drs. 20/12555 und 20/12407.

7. *Wie sieht die Stellenentwicklung in der öffentlich geförderten Antidiskriminierungsarbeit in Hamburg seit 2012 aus?*

Siehe Drs. 20/12407.

8. *Wie beurteilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die am 18.09.14 erfolgte Mitteilung der Pressestelle der Polizei, „Es (das AGG) trifft keine Aussage über die Nicht-Zulässigkeit des Ausschluss bestimmter Personen von Veranstaltungen.“?*
9. *Wie beurteilt der Senat die folgende Aussage der Pressestelle der Polizei, ebenfalls vom 18.09.14: „Letztlich ist es Sache eines Hausrechtsinhabers bestimmten Personen den Zutritt zu gewähren oder zu verweigern. Dieses Themengebiet ist frei von staatlicher Einfluss- oder Stellungnahme.“?*

Grundsätzlich kann zwar jeder Hausrechtsinhaber ohne das Erfordernis einer Begründung entscheiden, wem er den Zutritt zu der Örtlichkeit gestattet und wem er diesen verwehrt. Wer jedoch ein Geschäft oder eine Dienstleistung für den allgemeinen Publikumsverkehr eröffnet, bringt damit zum Ausdruck, dass er an jeden Kunden Dienstleistungen erbringen will, im Falle eines Diskothekenbetriebes grundsätzlich an jeden Kunden, der sich innerhalb des üblichen Verhaltens eines Diskothekenbesuches bewegt. Das Ansehen der Person hat für den Einlass und damit das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses nur eine nachrangige Bedeutung.

Folglich ist in solchen Fällen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach ist eine Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft bei der Begründung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommt (Massengeschäft), unzulässig. Wird einer Person also mit dem Hinweis auf einen zu hohen Ausländeranteil wegen seiner ethnischen Herkunft der Zutritt zu einer Diskothek verweigert, so liegt nach der einschlägigen Rechtsprechung eine Benachteiligung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 AGG vor.

Verstöße gegen das AGG können die gewerberechtliche Zuverlässigkeit eines Betreibers infrage stellen. Darüber hat das Bezirksamt als Gewerbebehörde zu entscheiden. Der über einen Polizeieinsatz an Gastronomiebetrieben regelmäßig zu fertigende Bericht an das zuständige Bezirksamt ist inzwischen erfolgt. Die Verweigerung des Zutritts in die Diskothek ist darüber hinaus eine zivilrechtliche Angelegenheit. Der Schutz privater Rechte obliegt daher in erster Linie nicht der Polizei, sondern dem Betroffenen, der gerichtlichen Rechtsschutz herbeiführen kann. Nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) ist die Polizei zum Schutz dieser Rechte nur dann befugt, wenn gerichtlicher Schutz nicht recht-

zeitig zu erlangen ist und wenn ohne verwaltungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Sie ist dabei jedoch nicht befugt, strittige Rechtsverhältnisse selbst zu klären und zu entscheiden.

10. *Inwiefern wurden strafrechtliche Ermittlungen zulasten des betroffenen Studenten aufgenommen? Was ist der gegenwärtige Stand der Ermittlungen?*

Strafrechtliche Ermittlungen sind gegen den Betroffenen nicht eingeleitet worden.